



# Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Arbeitsstellensicherung Kloth  
Herrn Lars Kloth  
Eichenallee 5  
24589 Nortorf

Fachbereich 2 - Ordnungsangelegenheiten

Ansprechpartner: Joachim Haller  
Verwaltungsstelle: Schacht-Audorf  
Kieler Straße 25,  
24790 Schacht-Audorf

Telefon: 04331 / 94 74-21

Telefax: 04331 / 94 74-77

Zimmer: 201

E-Mail: [j.haller@amt-eiderkanal.de](mailto:j.haller@amt-eiderkanal.de)

Internet: [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de)

Az./Id-Nr.: 112.221 - Hal - 181613

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Schacht-Audorf, 4. Februar 2019

**Anordnung gemäß § 45 Abs. 2 StVO zur Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum sowie zur Kennzeichnung von gesperrten Straßen und Umleitungen  
Ihr Antrag vom 30. Januar 2019**

**Bauvorhaben: Sanierung des Eisenbahnviaduktes Wehrau 8313**

Sehr geehrter Herr Kloth,

gemäß § 45 Abs. 2 StVO ordne ich hiermit jederzeit widerruflich auf der Grundlage der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA), Ausgabe 1995, die in dem anliegenden Verkehrszeichenplan dargestellten Verkehrszeichen und Einrichtungen an. Die in den Plänen dargestellten Verkehrszeichen und Einrichtungen sind von Ihnen entsprechend der Ihnen für die o. a. Arbeitsstelle obliegenden Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung der RSA anzubringen, vorzuhalten und zu betreiben sowie nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu beseitigen.

**Es muss gewährleistet sein, dass Fußgänger und Radfahrer die Baustelle jederzeit passieren können (siehe Vereinbarung Deutsche Bahn AG mit der Gemeinde Osterrönfeld).**

Geplanter Maßnahmenbeginn: 25. März 2019  
Ende der Maßnahme: 31. August 2019

Baustelle: 24783 Osterrönfeld, Aukamp

Auftraggeber: Albert Fischer GmbH  
Heilswannenweg 53  
31008 Elze

## **Amtsangehörige Gemeinden**

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

## **Konten der Amtskasse**

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

### **Einrichtung und Abbau**

Vorhandene Verkehrszeichen sind entsprechend dem Regel/Verkehrszeichenplan in die Arbeitsstellen-Beschilderung einzubinden. Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen, die der Verkehrsregelung im Arbeitsstellenbereich widersprechen, sind in Einvernehmen mit mir zu entfernen, abzudecken oder anders unwirksam zu machen.

Gebots- und Vorschriftszeichen (zul. Höchstgeschwindigkeit, Überholverbote ...) sind dort zu wiederholen, wo neue Verkehrsteilnehmer in die Baustrecke einfahren können (Einmündungen).

Bis zum Inkrafttreten der Verkehrsregelung sind bereits aufgestellte Gefahr- und Vorschriftszeichen der Arbeitsstellen-Beschilderung wirksam abzudecken, so dass sie auch bei Dunkelheit nicht zu erkennen sind. Zusatzschilder und Richtzeichen können solange durch ausreichend breite sich kreuzende rote Latten oder Bänder gekennzeichnet werden. Mit der Aufstellung der Beschilderung ist mit den von der Arbeitsstelle entferntesten Schildern (in der Regel ein Gefahrenzeichen) zu beginnen. Absperrgeräte sind erst nach der Beschilderung aufzustellen.

Mit den Arbeiten im oder am Straßenraum darf erst begonnen werden, wenn alle angeordneten Verkehrszeichen und Einrichtungen aufgestellt sind.

Außerhalb der Arbeitszeiten bzw. bei Unterbrechung (besonders an arbeitsfreien Tagen) sind die Verkehrsbeschränkungen auf das erforderliche Maß zu begrenzen bzw. vorübergehend aufzuheben (soweit die Art der Baustelle dieses zulässt). Auf Ziffer A 2.4 Abs. 14 der RSA weise ich besonders hin. Umfang und Zeitpunkt der Änderungen sind schriftlich festzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Absperrungen und Beschilderungen in gegenüber dem Aufbau umgekehrter Reihenfolge abzubauen.

Verkehrsregelungen die für die Dauer der Baumaßnahmen vorübergehend aufgehoben werden müssen, oder neue Verkehrsregelungen, die infolge der Baumaßnahme notwendig werden, sind gleichzeitig außer bzw. in Kraft zu setzen. Dies gilt auch für das Wiederinkraftsetzen vorübergehend aufgehobener Verkehrszeichen und Markierungen und die Entfernung vorübergehend aufgestellter Verkehrszeichen und Markierungen.

### **Überwachung, Unterhaltung und Reinigung**

Im Rahmen der Einrichtung und Wartung der Baustellenabsicherung sind folgende Maßnahmen durchzuführen und zu überwachen:

- Die sachgemäße Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung der Arbeitsstelle nach den Plänen.
- Die regelmäßige Unterhaltung und Reinigung der Beschilderung, Absperrung und Beleuchtung sowie Erneuerung beschädigter Teile; insbesondere in Schlechtwetterperioden, die unter Umständen eine täglich mehrmalige Reinigung erfordern können; turnusmäßige Wartung von Warnleuchten, um deren Funktion sicherzustellen.

- **Verschmutzungen der Fahrbahn sind ständig zu beseitigen.**
- Die Kontrolle des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit der Beschilderung, Markierung und Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen und ggf. die Durchführung geänderter Regelungen während der arbeitsfreien Zeit.
- Das verkehrsgerechte Verhalten des Personals (z.B. Tragen der Warnkleidung, Vermeidung unnötiger Verkehrsbehinderungen).

Als Verantwortlicher für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs während und außerhalb der Arbeitszeit (ZVB/E-StB 95 Nr. 102) wird benannt:

**Bauleiter:** Herr Ram, Tel.: 0151 – 40 66 28 36  
**Verkehrssicherung:** Herr Deffge, Tel.: 0151 – 40 66 29 64  
**Störungsdienst Fa. Kloth:** 04392 – 911 970 20

Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist auf der Baustelle aufzubewahren und auf Verlangen der Verkehrsbehörde und der Polizei vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) i. d. z. Zt. geltenden Fassung erhebe ich nach der Gebühren-Nr. 261 für diese Anordnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **100,00 Euro**.

Ich bitte den Betrag unter Angabe des **Kassenzeichens 10/12200.4311000** auf eines der u. a. Konten der Amtskasse Eiderkanal in Osterrönfeld bis zum **22. Februar 2019** zu überweisen.

**Zusätzliche Auflagen:**

Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen und Einrichtungen ist mindestens 1 Tag vorher und die Räumung der Arbeitsstelle sowie die Entfernung der Verkehrszeichen und Einrichtungen sind am gleichen Tage der zuständigen Polizeistation Osterrönfeld, Tel.: 04331 / 3322630, bei Nichterreichen, der Regionalleitstelle Kiel, Tel.: 0431-66680230, bekannt zu geben. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

*gez. Haller*

( Haller )

